

Frühzeitige Behördenunterrichtung gem. §4 Abs. 1 BauGB
 Bebauungsplan "Oberrützenbrugg"
 Gemeinde Hergensweiler

Frist: Montag, 24.11.2025

Stand: 18.12.25

Behörde / Träger	E-Mail	Anreg.	ohne A.	k. Stell.
1 Regierung von Schwaben	poststelle@reg-schw.bayern.de	X		
2 Regionaler Planungsverband Allgäu	rpv.allgaeu@kaufbeuren.de	X		
3 Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege	beteiligung@blfd.bayern.de	X		
4 Landratsamt Lindau - Technischer Umweltschutz	umwelt-naturschutz@landkreis-lindau.de	s. Aktenvermerk vom 15.12.25		
5 Landratsamt Lindau - Fachlicher Naturschutz				
6 Landratsamt Lindau - Wasserrecht				
7 Landratsamt Lindau - Untere Bauaufsichtsbehörde	bauamt@landkreis-lindau.de			
8 Kreisbrandinspektion Landkreis Lindau	kbr-endres@kfv-lindau.de			X
9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Forst	poststelle@aelf-ke.bayern.de	X		
10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Landwi.		X		
11 Amt für ländliche Entwicklung	poststelle@ale-schw.bayern.de		X	
12 Staatliches Bauamt Kempten	poststelle@stbake.bayern.de	X		
13 Wasserwirtschaftsamt Kempten	poststelle@wwa-ke.bayern.de	X		
14 Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden	Lena.Fehrer@vg-sigmarszell.de			X
15 Kreisheimatpfleger	karlheinzkeck@gmail.com			X
16 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	poststelle@adbv-immen.bayern.de	X		
17 Eisenbahn-Bundesamt	poststelle@eba.bund.de	X		
18 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien	ktb.muenchen@deutschebahn.com	X		
19 Bayerischer Bauernverband	lindau@bayerischerbauernverband.de			X
20 Bund Naturschutz	lindau@bund-naturschutz.de	X		

21	Ortsheimatpfleger	wolfgang.b.sutter@gmail.com			X
22	eza	info@eza-allgaeu.de			X
23	Industrie- und Handelskammer (IHK)	rv-lin@schwaben.ihk.de			X
24	Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV)	info@lbv.de			X
25	Amprion GmbH	leitungsauskunft@amprion.net	X		
26	TransnetBW GmbH	bauleitplanung@transnetbw.de		X	
27	terranets BW GmbH	info@terranets-bw.de		X	
28	Thüga Energienetze GmbH	stellungnahmen@thuega-netze.de			X
29	Vodafone GmbH	TDR-S-Bayern.de@vodafone.com		X	
30	Deutsche Telekom Technik GmbH	T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de		X	
31	Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG	netz@sw-lindau.de			X
32	Zweckverband Abfallwirtschaft	zak@zak-kempten.de			X
33	Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe	info@zv-wasser.de	X		
34	Abwassergesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos GbR	gerhard.schneider@mail.de	X		
35	Gemeinde Hergatz	gemeinde@hergatz.de			X
36	Gemeinde Opfenbach	gemeinde@opfenbach.de			X
37	Gemeinde Sigmarzell	post@vg-sigmarzell.de			X
38	Gemeinde Weißensberg	gemeinde@weissensberg.de			X
39	Stadt Wangen im Allgäu	stadtplanung@wangen.de		X	

mit Anregung



Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell

KOPIE

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

gemäß ☒ § 4 Abs. 1 BauGB ☐ § 4 Abs. 2 BauGB ☐ § 4 a Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom/Anruf vom
4. November 2025

Anlage/n

1 ☐ Flächennutzungsplan

☐

Änderung

☒ Bebauungsplan

☐

Änderung

☐ sonstiges baurechtliches Verfahren

Nummer/Gebiet

Obernützenbrugg

Gemeinde/Markt/Stadt

Hergensweiler

2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

LEP 3.3 Abs. 2 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

2.2 Stellungnahme aus Sicht der

☒ Landes- und Regionalplanung ☐ Landesplanung ☐ Regionalplanung

Mit der geplanten Aufstellung des o.a. Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Hergensweiler, die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Obernützenbrugg sicherzustellen. Hintergrund des Bauleitplanvorhabens sei eine vor Kurzem vom Landratsamt Lindau (Bodensee) nach § 34 BauGB erteilte Baugenehmigung, aus der die Gemeinde bauleitplanerischen Handlungsbedarf ableitet.

Die Gemeinde hatte den Ortsteil bislang als Siedlungsansatz im Außenbereich beurteilt. Konkret ist nun die Ausweisung eines Mischgebiets von ca. 3,1 ha mit einer gewerblich geprägten Zone entlang der B 12 geplant. Erforderlichenfalls sei die Gemeinde bereit, auch den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern beziehungsweise zu berichtigen.

Nachdem der Siedlungsbestand nach unseren Sachverhaltsermittlungen von der Gemeinde zutreffenderweise bislang nicht als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB eingestuft worden ist, ist zu klären, ob der geplante Bebauungsplan den Vorgaben des Anbindegebots gemäß Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) entspricht. Gemäß Anbindegebot sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

- Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.2

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Das Regierungssachgebiet Städtebau gibt folgende Hinweise:

Wir teilen die bisherige Auffassung der Gemeinde, dass Obernützenbrugg kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB ist.

- Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.3

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Augsburg, 27.11.2025

Ort, Datum

Unterschrift

Dr. Florian Freund , florian.freund@reg-schw.bayern.de

SB/in, E-Mail-Adresse

Beiblatt zu 2.2:

Der Ortsteil Obernützenbrugg liegt mehrere Hundert Meter von für eine Anbindung geeigneten Siedlungsflächen entfernt. Insoweit stünde die Planung in der vorliegenden Ausprägung nicht im Einklang mit den Vorgaben des o.a. LEP-Ziels zur Anbindung neuer Siedlungsflächen.

Wir empfehlen der Gemeinde in Abstimmung mit unserem Regierungssachgebiet Städtebau, für den Ortsteil Obernützenbrugg anstelle einer Bauleitplanung die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 zu prüfen. Hiesigen Erachtens ließe sich die von der Gemeinde gewünschte Steuerungswirkung auf diese Weise erreichen.

Beiblatt zu 2.3 (Fortsetzung Hinweise Regierungssachgebiet Städtebau):

Die im Anschreiben dargestellte Einstufung des Landratsamtes zweifeln wir an. Selbst wenn die etwa 10 Wohngebäude in einem gewissen geschlossenen Bebauungszusammenhang stehen, liegt unserer Ansicht nach kein derart siedlungsstrukturelles Gewicht vor, dass die Siedlung einen Ortsteil darstellen würde. Ggf. müsste das jedoch nach den Gegebenheiten vor Ort überprüft werden.

Von: Anja Grath <anja.grath@vg-sigmarszell.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2025 09:45
An: Merlin Rehmann
Cc: Wolfgang Strohmaier
Betreff: WG: Gemeinde Hergensweiler, Bebauungsplan "Oberrützenbrugg" –
landes- und regionalplanerische Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB; TV:
1.12.25
Anlagen: landesplanerische Stellungnahme RvS Gemeinde Hergensweiler Kopie.pdf

Hallo Herr Rehmann,

in der Anlage finden Sie nun die Stellungnahme des Regionalen Planungsverband Allgäu.

Viele Grüße,

Anja Grath

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
- Bauamt-
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell
Tel.: 08389/9203-33
Fax: 08389/9203-49

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marquart Irene <Irene.Marquart@kaufbeuren.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2025 09:35
An: Anja Grath <anja.grath@vg-sigmarszell.de>
Betreff: Gemeinde Hergensweiler, Bebauungsplan "Oberrützenbrugg" – landes- und regionalplanerische
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB; TV: 1.12.25

Sehr geehrte Frau Grath,

leider war uns aufgrund Erkrankung eine rechtzeitige Abgabe der Stellungnahme nicht möglich. Anbei übersende ich
Ihnen die Stellungnahme der Landesplanung, der sich der RPV Allgäu anschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Marquart
Regionaler Planungsverband Allgäu
Geschäftsstelle
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

31.10.2025

UNSERE ZEICHEN

P-2025-5361-1_S2

DATUM

18.11.2025

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Hergensweiler, Lkr. Lindau: Aufstellung des Bebauungsplanes
„Obernützenbrugg“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hubert Fehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere

Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.
Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



AELF-KE • Adenauerring 97 • 87439 Kempten (Allgäu)

Verwaltungsgemeinschaft
Sigmarszell
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell

Per E-Mail:
anja.grath@vg-sigmarszell.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail Ing. Rehmann v. 04.11.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
7716.2-67-9-2

Name
Bereich Forsten: Bernhard Schmieder
Bereich Landwirtschaft: Sabine Neuberger

Telefon
0831-52613-1000

Immenstadt/Kempten
21.11.2025

***Bebauungsplan "Obernützenbrugg" und ggfs. FNP-Änderung - frühzeitige
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4
Abs. 1 BauGB***

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) nimmt zu
oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

Bereich Forsten:

Im vorgesehenen Geltungsbereich und dessen Umgebung befinden sich einige
Einzelbäume aber kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.
Andere forstliche Belange sind ebenfalls nicht betroffen.

Bereich Landwirtschaft:

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Be-
wirtschaftung dieser Flächen können Beeinträchtigungen durch Immissionen wie
Lärm, Staub oder Geruch entstehen. Diese sind hinzunehmen. Die Bewirtschaf-
tung der Flächen muss auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Ansonsten
bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

gez.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs 1 BauGB)

1. Bauleitplan

☐ Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan der Gemeinde Hergensweiler für das Gebiet Bebauungsplan „Obernützenbrugg“ und ggfs. FNP-Änderung	
☐ mit Grünordnungsplan	
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist für die Stellungnahme BauGB) 24.11.2025	
☐ Frist: 1 Monat (§ 2 BauGB – MaßnahmenG)	

2. Öffentliche Belange

2.1	☐ Keine Anregungen
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☒ Einwendungen

Die geplante Anbindung soll über die vorhandene Gemeindestraße erfolgen. Je nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der damit verbundenen Verkehrsentwicklung bleibt die Forderung im weiteren Verfahren vorbehalten, an der B 12 eine Linksabbiegespur anzulegen. In die Überlegungen sollte die künftige ÖPNV-Anbindung des Ortsteils einbezogen werden. Des Weiteren sind folgende Auflagen und Bedingungen zu beachten:

- Dem Straßengrundstück der B12 und den Straßenentwässerungsanlagen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.
- Zur B12 darf keine neue Zufahrt angelegt werden.

Für die folgenden Einzelvorhaben gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

- Bei den Bauarbeiten darf keine übermäßige, den Verkehr beeinträchtigende, Staubentwicklung entstehen.
- Verschmutzungen der Bundesstraße infolge der Bauarbeiten sind gemäß Art. 16 BayStrWG i.V.m. § 32 StVO unaufgefordert und umgehend zu beseitigen.
- Der Verkehr darf durch die Bauarbeiten nicht behindert oder gefährdet werden. Insbesondere dürfen auf der Fahrbahn und den weiteren Straßenbestandteilen keine Baumaterialien gelagert oder Baumaschinen, Geräte, Gerüste usw. aufgestellt werden. Hängende Lasten dürfen nicht über die Fahrbahn geschwenkt werden.
- Die Straßenbauverwaltung ist von jeglichen Ansprüchen des Bauwerbers freizustellen, die sich aus dem Bestand und dem Betrieb der Straße ergeben. Das bedeutet, dass gegen die Straßenbauverwaltung keinerlei Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung geltend gemacht werden können
- Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- 2.5 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

3. Verfahren

- 3.1 ☐ Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt außerhalb des von uns verwalteten Straßennetzes. Die Vorlage des Bauleitplanes im weiteren Verfahren ist somit entbehrlich.

- 3.2 ☒ Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Kempton, 24.11.2025
Staatliches Bauamt

Gez. Werner Schmid
Baudirektor



WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

Gemeinde Hergensweiler
Friedhofweg 7
88138 Hergensweiler

anja.grath@vg-sigmarszell.de
info@rehmann-ing.de

Ihre Nachricht
31.10.2025

Unser Zeichen
3-4622-LI 115-27407/2025

Bearbeitung +49 (831) 52610 223
Martin Adler

Datum
21.11.2025

Gemeinde Hergensweiler: Bebauungsplan "Oberrützenbrugg" und ggf. inkl. FNP-Änderung - frühzeitige Beteiligung; Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kempten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittels des o.g. Bebauungsplan soll städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Oberrützenbrugg gesteuert werden, indem die Etablierung eines Mischgebiets mit einer gewerblich geprägten Zone entlang der B 12, sowie einer wohnorientierten Nutzung in den entfernteren Bereichen geplant wird.

Gegenüber dem o.g. Vorhaben (Fassung vom 31.10.2025) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:

1. Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine kartierten Altlasten bekannt bzw. betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altablagerungen bzw. organoleptisch auffälliges Material angetroffen werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das



Landratsamt Lindau zu informieren.

2. Vorsorgender Bodenschutz

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3,1 ha und ist zu etwa zwei Dritteln bereits locker bebaut. Die Böden weisen mit Grünlandgrundzahlen von 44 bis 60 eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Die Böden im Plangebiet sind bereits weitestgehend menschlich überprägt. Nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bzgl. des Schutzgutes Boden im Zuge einer weiteren Bebauung zu beachten:

Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten

- Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln **DIN 19639** „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, **DIN 19731** „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die **DIN 18915** „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- Der Boden darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (z.B. Nutzung von Bodenschutzmaten) gemäß **DIN 19639** vorzusehen.
- Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (z.B. durch Nutzung lastverteilender Maßnahmen).
- Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten.
- Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens ohnehin vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls bevorzugt als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen.

Maßnahmen zum Umgang mit Bodenaushub

- Vorhandener Oberboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Oberstes Ziel ist deshalb die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Anfallender Bodenaushub ist möglichst hochwertig zu verwerten.
- Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden.

- Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z.B. §§ 6 u. 7 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV).
- Sofern anfallender Bodenaushub innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche verwertet werden soll, ist dieser im Vorfeld nach §§ 6 - 8 BBodSchV zu analysieren.
- Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und in der richtigen Reihenfolge wieder einzubauen, um diese damit möglichst wieder ihrer ursprünglichen Funktion bzw. Nutzung zuzuführen.
- Die maximale Haufwerkshöhe ist auf 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund zu begrenzen.
- Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Für fachliche Fragen zum Thema Bodenschutz steht das Beratungsangebot des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, Fr. Geisler unter Tel. 0831-52610-126 zur Verfügung.

3. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten des Regionalplans Allgäu zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

4. Gewässerschutz

a) Schmutzwasser

Anfallendes Schmutzwasser ist grundsätzlich über die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage der „Abwasser-Gesellschaft Oberrützenbrugg-Degermoos“ (AGOD GbR) zuzuleiten, auf welcher es nach dem Stand der Technik gereinigt werden kann.

Dies ist jedoch mit der AGOD GbR für alle künftig neu hinzukommenden Einleiter abzustimmen, um sicherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit der Bestandskläranlage durch die Neuanschlüsse weder quantitativ noch qualitativ überschritten wird.

Abhängig von der Art bzw. Branche des anzusiedelnden Gewerbes kann ggf. zusätzlich eine Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 WHG entsprechend den Anforderungen der speziellen Anhänge der Abwasserverordnung (AbwV), und / oder eine betriebliche Vorreinigung

des einzuleitenden Schmutzwassers erforderlich sein. Auch ggf. weitere Bedingungen für Indirekteinleitungen wären mit der AGOD GbR fachlich abzustimmen.

b) Niederschlagswasser

Dem Bebauungsplan muss eine gemeindliche Entwässerungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser im Einklang mit den technischen Regelwerken schadlos beseitigt werden kann. Der für die entsprechenden baulichen Anlagen notwendige Flächenbedarf ist im Bebauungsplan möglichst frühzeitig zu berücksichtigen und festzusetzen.

Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft oder in Mulden bzw. Rigolen über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern dies der Untergrund zulässt. Die technischen Anforderungen für die Versickerung sind in den DWA-Regelwerken A 138-1 geregelt. Für Entwässerungsflächen kleiner 1.000 m² ist ggf. eine erlaubnisfreie Einleitung in den Untergrund unter Beachtung der NWFreiV in Verbindung mit den technischen Regeln TRENGW (Grundwasser) möglich.

Falls das Niederschlagswasser aufgrund mangelnder Sickerfähigkeit des anstehenden Untergrundes nachweislich nicht versickert werden kann, ist es über die gemeindliche Niederschlagswasserkanalisation in das nächstgelegene Gewässer einzuleiten.

Die technischen Anforderungen für die Einleitung sind für die qualitative Betrachtung in der DWA-Richtlinie A 102-2, sowie für die quantitative Beurteilung in den DWA-Richtlinien M 153 und A 117 geregelt. Ggf. ist es notwendig, hier eine Regenrückhaltung mit Drosselung des Ablaufes vorzunehmen.

Bei befestigten Flächen unter 1.000 m² ist bei Beachtung der TRENOG entsprechend § 25 WHG (Gemeingebrauch) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG eine erlaubnisfreie Einleitung in den nächstgelegenen Vorfluter möglich.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer) aus befestigten Flächen größer 1.000 m² ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist mit den entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Lindau zu beantragen.

Wichtige Hinweise zum Thema Niederschlagswasserbeseitigung inkl. der Beurteilung, ob die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei erfolgen kann, findet man auf der LfU-Website unter <https://www.lfu.bayern.de/wasser/now/index.htm>.

Hinweise zur Reduzierung und Abflussverzögerung des anfallenden Niederschlagswassers:

Wirksame Methoden zur Reduzierung und Abflussverzögerung des anfallenden Niederschlagswassers können beispielsweise sein:

- Pufferung bzw. Zwischenspeicherung des von versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen (Nutzung z.B. für die Grundstücksbewässerung)
- Intensive, oder zumindest extensive Dachbegrünungen, insbesondere von Flach- und Schrägdächern bis ca. 20° Dachneigung:
 - o Extensive Dachbegrünungen sind aufgrund des geringen Pflegeaufwands und der geringen Wuchshöhen auch sehr gut mit Photovoltaikanlagen kombinierbar. Aufgrund des ausgeglicheneren „Dachklimas“ bzw. geringerer Überhitzung ist sogar von einer Erhöhung des Wirkungsgrads der PV-Anlagen auszugehen.
 - o Auch für steilere Schrägdächer (lt. vorliegender Bauplaneingabe Dachneigung mit ca. 30° geplant) ist eine extensive Dachbegrünung gut möglich und dauerhaft sicher, sofern geeignete Vorkehrungen gegen das Abrutschen des Substrats und der Begrünung getroffen werden (vgl. hierzu z.B. <https://www.baunetzwissen.de/stadt--und-dachbegrueung/fachwissen/schraegdach/begruente-steildaecher-und-potenzielle-schaeden-8325323>)

Derartige Maßnahmen tragen auch dazu bei, dass die notwendigen technischen Anlagen (z.B. Sickerbecken /-mulden, Regenrückhaltebecken) ggf. kleiner bemessen werden können.

Wir empfehlen die Festsetzung derartiger Maßnahmen zur Unterstützung einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

5. Oberflächengewässer

Das Plangebiet wird von einem kleinen rechtsufrigen Zubringer der Leiblach durchflossen. Der Bachlauf ist als Gewässer III. Ordnung (hier nicht ausgebauter Wildbach) kartiert und liegt somit in der Unterhaltungslast der Gemeinde Hergensweiler.

Zur Sicherung der Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen, wie auch zugunsten der Gewässerökologie ist grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite (gemessen ab der Uferböschungsoberkante!) von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.

Da Ausuferungen bei größeren oder extremen Hochwasserereignissen entlang des Gewässerlaufs (insbesondere auch vor bzw. im Bereich der verrohrten 90°-Kurve), nicht ausgeschlossen werden können, empfehlen wir bzgl. neuen Bauvorhaben in Abhängigkeit von den örtlichen Geländehöhen ggf. eine hochwasserangepasste Bauweise. Diese kann zugleich auch als Schutz vor Überflutungsgefahren durch wild abfließendes Hangwasser dienen (vgl. nachfolgende Ausführungen).

6. Wild abfließendes Hangwasser

Die sog. „Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (HiOS-Karte) zeigt für das Plangebiet v.a. entlang des Bachlaufs und der nordöstlich vorbeiführenden Straße potenzielle Fließwege, sowie im Bereich der Gärtnerei einige kleinere mögliche Aufstaubereiche infolge von Starkregen an.

Aufgrund der kleinmaßstäblichen, bayernweiten relativ „groben“ HiOS-Datengrundlage empfehlen wir der Gemeinde Hergensweiler jedoch, eine mögliche Gefährdungssituation durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen z.B. mittels einer Ortsbegehung und Ortskenntnissen (Bauhof, Feuerwehr, langjährige Bewohner, ...) zu verifizieren oder zu widerlegen.



☒ **HiOS - Potentielle Fließwege bei Starkregen**

- mäßiger Abfluss
- erhöhter Abfluss
- starker Abfluss

☒ **HiOS - Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche**

- Geländesenken und Aufstaubereiche
- Gewässerflächen

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Hangwassers weder behindert noch verstärkt werden darf und infolgedessen zum Nachteil für Ober- oder Unterlieger werden würde (§ 37 WHG). Wir empfehlen daher, das Hangwasser im Rahmen der Erschließung des Baugebietes ggf. durch geeignete bauliche Maßnahmen abzufangen und schadlos abzuleiten.

Zudem sollten von den Bauwilligen an den Gebäuden bauliche Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Des Weiteren wird der Abschluss einer Elementarschadensversicherung empfohlen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Adler

Abteilungsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell

anja.grath@vg-sigmarszell.de

Az.:

Bearbeiter

Dipl.-Ing. Merlin Rehmann
Stadtplaner SRL
Wörthstr. 52/6
89077 Ulm
info@rehmann-ing.de

☒ Flächennutzungsplan

**Ggf. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des genannten
Bebauungsplans**

☒ Bebauungsplan

für das Gebiet

Bebauungsplan „Oberrützenbrugg“

☐ Vorhabenbezogener
Bebauungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist

24.11.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt i. Allgäu
Marienplatz 12, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Telefon: 083238005-0, Telefax: 083238005-55
E-Mail: poststelle@adbv-immenstadt.bayern.de

☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☒ Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ein Teil der südlichen Grenze des geplanten räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Grenze zwischen den Flurstücken 590, 591 und 545) ist aus vermessungstechnischer Sicht derzeit lediglich grafisch bestimmt (historische Landesaufnahme) und unterliegt daher einer gewissen Unsicherheit hinsichtlich seiner Lage in der Örtlichkeit. Die im Grundbuch ausgewiesenen Flächen der betroffenen Flurstücke sind daher ebenfalls mit Unsicherheiten behaftet. Um bereits vor der Bebauungsplanung Rechtssicherheit bzgl. des besagten Grenzverlaufs zu erhalten und ggf. erforderlich werdende Plankorrekturen oder spätere Probleme im Zusammenhang mit möglichen Grenzbebauungen zu vermeiden, wird dringend empfohlen, frühzeitig **Antrag auf Grenzermittlung** beim ADBV Immenstadt i.Allgäu zu stellen.

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

☐

Immenstadt, 06.11.2025

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Anja Grath
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell

Per E-Mail:

info@rehmann-ing.de
anja.grath@vg-sigmarszell.de

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65195-651pt/014-2025#952

Bearbeitung: Daniela Bühler

Telefon: +49 (89) 54856-185

Telefax: +49 (89) 54856-9699

E-Mail: BuehlerD@eba.bund.de

Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 06.11.2025

EVH-Nummer:

Betreff: Sigmarszell - Aufstellung des Bebauungsplanes "Obernützenbrugg" und ggf. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Obernützenbrugg

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.11.2025

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Grath,

Ihr Schreiben ist am 04.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes "Obernützenbrugg" und ggf. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Obernützenbrugg berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie 5362 Buchloe – Lindau ca. 39 Meter nordwestlich an den im Planungsumgriff befindlichen Flurstücken vorbeiführt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen jedoch keine Bedenken.

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

1.) Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch mögliche notwendige Baumaßnahmen der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei geplanten Maßnahmen im Bereich der Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit sowie die Zugänglichkeit zu den Betriebsanlagen jederzeit zu gewährleisten.

2.) Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

3.) Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen.

4.) Weiter ist darauf zu achten, dass von ggf. künftigen Solarenergieanlagen auf Dachflächen keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung, auf den nordwestlich vom Planungsgebiet vorbeiführenden Bahnlinien ausgehen.

5.) Aus dem E-Mail-Verteiler zum verfahrensgegenständlichen Beteiligungsschreiben geht hervor, dass die DB AG, DB Immobilien gleichermaßen an dem vorliegenden Verfahren beteiligt wurde. Dies wird zwingend empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bühler



Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
Barthstraße 12 | 80339 München

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell

per E-Mail:
anja.grath@vg-sigmarszell.de

Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
KTE – WSP - Baurecht I
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
ktb.muenchen@deutschebahn.com

Aktenzeichen: **TOEB-BY-25-220832**
TOEB-BY-25-222033

21.11.2025

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: Schrieben von Fr. Rehmann / 31.10.2025

**Aufstellung des Bebauungsplans "Obernützenbrugg" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hergensweiler
Bahnstrecke 5352 / Buchloe – Lindau / ca. 131,5 – 131,7 Bahn-km / rechts der Bahn
Stellungnahme der Deutsche Bahn AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Bei dem o. g. Verfahren bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

1. Infrastrukturelle Belange

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Anlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Bernhard Osburg, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler, Harmen van Zijderveld





Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB InfraGO AG in Verbindung mit „Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen“ (EiTB) zu beachten.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Setzungen, auch im Millimeterbereich, im Bereich der Gleisanlagen unzulässig sind und einer eventuellen Verankerung im Gleisbereich oder im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Ein widerrechtliches Betreten sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Gegenüber den stromführenden Teilen der Oberleitungsanlagen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen gemäß den VDE-Richtlinien einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich. Für die Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG nutzen Sie bitte das Online-Portal der DB Immobilien. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link:

www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen

Treten unvermutete Kabel und Leitungen auf, sind die DB InfraGO AG (E-Mail: Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com) und die Netzplanung von Vodafone GmbH (E-Mail: kabel-planauskunft.de@vodafone.com) umgehend zu informieren.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und



deren Lage örtlich festzulegen. Auf Strafverfolgung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Über-schwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden. Es muss dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden: Die Überschwenkbegrenzung ist nicht funktionsfähig, der Kran schwenkt in Richtung der Bahnanlagen, gleichzeitig ist der Ausleger und die Kette maximal ausgefahren. Auch in diesem Fall muss der Mindestabstand von 5,00 m zu den Bahnanlagen gewährleistet werden. Im Rahmen der Kranvereinbarung werden Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB InfraGO vorgegeben.

Die schriftliche Kranvereinbarung muss mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG beantragt werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG, Immobilienmanagement Süd (I.IFD-S), Herr Marius Ranzinger, Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: 0152/37409612, E-Mail: marius.ranzinger@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebs-einrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Falls zukünftig Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf dem Gebiet errichtet werden, sind die Anlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).



Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

2. Immobilienrelevante Belange

In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.

Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor ob auf den betroffenen Flurstücken / Baugrundstück Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG oder mit Ihr nach § 15 AktG verbundener Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen, etc.) bestehen (Grundbuchauszüge o.ä.). Sämtliche bestehende Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch, soweit sie nicht dinglich gesichert sind – sind vom Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.



Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Bauantrag jedoch nicht abschließend geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

3. Sonstiges

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB InfraGO AG
Griesbachstraße 7
76185 Karlsruhe
Tel: 0721 938 5965 Fax: 069 265 57986
Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Für Fragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich an Frau Dailidenaite.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

i.V. Stefanie
Fleckenstein

Digital
unterschrieben von
Stefanie Fleckenstein
Datum: 2025.11.24
09:54:11 +01'00'

i.A. Lina
Dailidenaite

Digital unterschrieben
von Lina Dailidenaite
Datum: 2025.11.21
12:41:15 +01'00'

Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiter:innen (Vor- und Nachname, Unterschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
zH Fr. Grath
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell

Kreisgruppe Lindau
Naturschutzhäusle
Lotzbeckweg 1
88131 Lindau Bodensee
Tel. 08382/887564
lindau@bund-
naturschutz.de
www.lindau.bund-
naturschutz.de

24.11.25

Bebauungsplan „Obernützenbrugg“ und ggfs. FNP-Änderung – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen zu obenstehendem Verfahren. Im Namen unseres Landesverbandes nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Da wir gegen eine Siedlungsentwicklung in Obernützenbrugg sind, die über die derzeitige Baudichte und Siedlungsumfang hinausgeht, lehnen wir die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes ab. Individuelle Bauwünsche können nach §§34, 35 BauBG beurteilt werden.

Begründung: Der Weiler Obernützenbrugg liegt in einem landschaftlich hochsensiblen Übergangsgebiet vom Degermoos zum Leiblachtal. In der näheren Umgebung finden sich zahlreiche Biotop- und Schutzgebiete. Beispielsweise das Flora-Fauna Habitat (FFH) Gebiet „Laiblach und Oberreitnauer Ach“ in nur 50m Entfernung und das Naturschutzgebiet „Degermoos“ in ca. 100m Entfernung. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann zu einer städtebaulichen Entwicklung führen, die erhebliche landschaftliche Beeinträchtigungen verursacht und ist daher nicht vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Maximilian Schuff, 1. Kreisvorsitzender

Spendenkonto:
Sparkasse Memmingen-
Lindau-Mindelheim
IBAN:
DE59731500000000133363
BIC: BYLADEM1MLM

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Merlin Rehmann
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Wörthstraße 52/6
89077 Ulm

**Betrieb
Bestandssicherung**

Ihr Zeichen	Merlin Rehmann
Ihre Nachricht	31.10.2025
Unsere Zeichen	A-BB/4572/Bn/219.778
Name	Frau Bennor
Telefon	+49 231 5849-15740
Telefax	+49 231 5849-14188
E-Mail	angelina.bennor@amprion.net

Seite 1 von 1

Dortmund, 13. November 2025

**Bebauungsplan „Obernützenbrugg“ und ggfs. FNP-Änderung –
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)
220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion / TransnetBW Dell-
mensingen – Bundesgrenze (Bludenz), Bl. 4572 (Mast 233 bis
235)**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nahbereich des Geltungsbereiches der o. g. Bauleitplanung, wie in
dem eingereichten Flächennutzungsplanausschnitt im Maßstab 1 : 5000
vom 31.10.2025 dargestellt, verläuft die im Betreff genannte Gemein-
schaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH.

Vertragsgemäß ist für die Erteilung von Leitungsauskünften die Trans-
netBW GmbH verantwortlich. Daher bitten wir Sie, falls nicht schon ge-
schehen, die TransnetBW direkt zu kontaktieren (bauleitplanung@transnetbw.de).

Weitere Höchstspannungsnetzanlagen von Amprion sind durch die Maß-
nahme nicht betroffen.

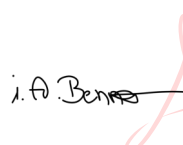
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Verteiler:
Bl.4572


Digital
unterschrieben
von Marc Bollwerk
Datum: 2025.11.14
12:19:39 +01'00'


Digital
unterschrieben von
Angelina Bennor
Datum: 2025.11.14
09:46:27 +01'00'

Wasserversorgung Handwerksgruppe · 88138 Sigmarszell

Verwaltungsgemeinschaft
Sigmarszell
Frau Anja Grath
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell



Sigmarszell, 13.11.2025
Herr Keller

**Bebauungsplan „Obernützenbrugg“ und ggfs. FNP-Änderung – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.1 BauGB)
E-Mail von Herrn Merlin Rehmann vom 04.11.2025**

Sehr geehrte Frau Grath,

gegen obengenannte Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.
Die Trinkwasserversorgung ist möglich. Die hierfür erforderlichen Wasserleitungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
Für die Löschwasserversorgung steht der Grundschutz (800 l/min.) innerhalb des Löschbereichs zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband
Wasserversorgung
Handwerksgruppe

Keller

Angelegenheit: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Obernützenbrugg“;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Ort: Rathaus Hergensweiler, Friedhofweg 7, 88138 Hergensweiler

Zeit: Montag, 24.11.2025, 9:00 Uhr

Teilnehmer: Herr Gerhard Schneider (1. Vorstand der Abwasser-Gesellschaft
Obernützenbrugg-Degermoos gBR – AGOD)
Herr Wolfgang Strohmaier (1. Bürgermeister)

Es wurde vereinbart, dass die Gemeinde Hergensweiler folgende Stellungnahme der AGOD in das Verfahren einfließen lässt:

1. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die gemeindliche Planung.
2. Der Planungsfortschritt ist mit der AGOD abzustimmen.
3. Die konkrete Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage der AGOD bedarf deren Zustimmung.

Wolfgang Strohmaier
Erster Bürgermeister

ohne Anregung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde	
Hergensweiler, Landkreis Lindau (Bodensee)	
☒	Ggf. Flächennutzungsplanänderung im OT Obernützenbrugg ☐ mit Landschaftsplan
☒	Bebauungsplan für das Gebiet „Obernützenbrugg“
☐	mit Grünordnungsplan ☐ mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
☐	Sonstige Satzung
☒	Frist für die Stellungnahme 24.11.2025 (§ 4 BauGB)
☐	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) ALE-SCHW-B3-7517-11-64 Frau BORin Felizitas Baur Tel. Nr.: 08282 92-176	
☐	2.1 Keine Einwendungen
☐	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
☐	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐	2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
☐	Rechtsgrundlagen
☐	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
☒	2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Das Planungsgebiet ist an keinem laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt. In diesem Bereich sind keine Maßnahmen oder Verfahren der Ländlichen Entwicklung geplant oder betroffen. Damit sind die Belange, die das Amt für Ländliche Entwicklung zu vertreten hat, nicht berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Krumbach (Schwaben), 13.11.2025

gez. Felizitas Baur
Bauberrätin

Von: Anja Grath <anja.grath@vg-sigmarszell.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. November 2025 16:39
An: Merlin Rehmann
Betreff: WG: 20251105 18 Stellungnahme BP 'Obernützenbrugg' und ggfs. FNP-Änderung in Hergensweiler

Hallo Herr Rehmann,

die nachstehende Rückmeldung der TransnetBW leite ich Ihnen weiter.

Viele Grüße,

Anja Grath

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
- Bauamt -
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell
Tel.: 08389/9203-33
Fax: 08389/9203-49

Von: BAULEITPLANUNG TRANSNETBW <bauleitplanung@transnetbw.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. November 2025 16:03
An: Anja Grath <anja.grath@vg-sigmarszell.de>
Betreff: 20251105 18 Stellungnahme BP 'Obernützenbrugg' und ggfs. FNP-Änderung in Hergensweiler

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Obernützenbrugg“ in Hergensweiler
Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Grath,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.
Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Obernützenbrugg“ in Hergensweiler betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.
Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Pascal Linke
Werkstudent Bauleitplanung / Externe Planungsverfahren
Freileitungen - Trassierung und Externe Planungsverfahren

TransnetBW GmbH
Look 21
Heilbronner Str. 51-55
70173 Stuttgart

M +49 151 53785987
bauleitplanung@transnetbw.de
www.transnetbw.de

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Hauptstr. 28
88138 Sigmarszell

Josephine Mashingaidze
Technische Auskunft Rohrleitungen
j.mashingaidze@terraneTS-bw.de
T +49 711 7812 2065
Mobil +49 172 7496 114

Datum	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	BIL-Nr
10.11.2025	Anja Grath	05.11.2025	251110_10	

**Bebauungsplan Obernützenbrugg und ggfs. FNP-Änderung
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terraneTS bw GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihrer Anfrage zum oben genannten Vorhaben, zu der wir Ihnen Folgendes mitteilen:

In dem bezeichneten Gebiet (**gilt nur für rot markierten Bereich**) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.

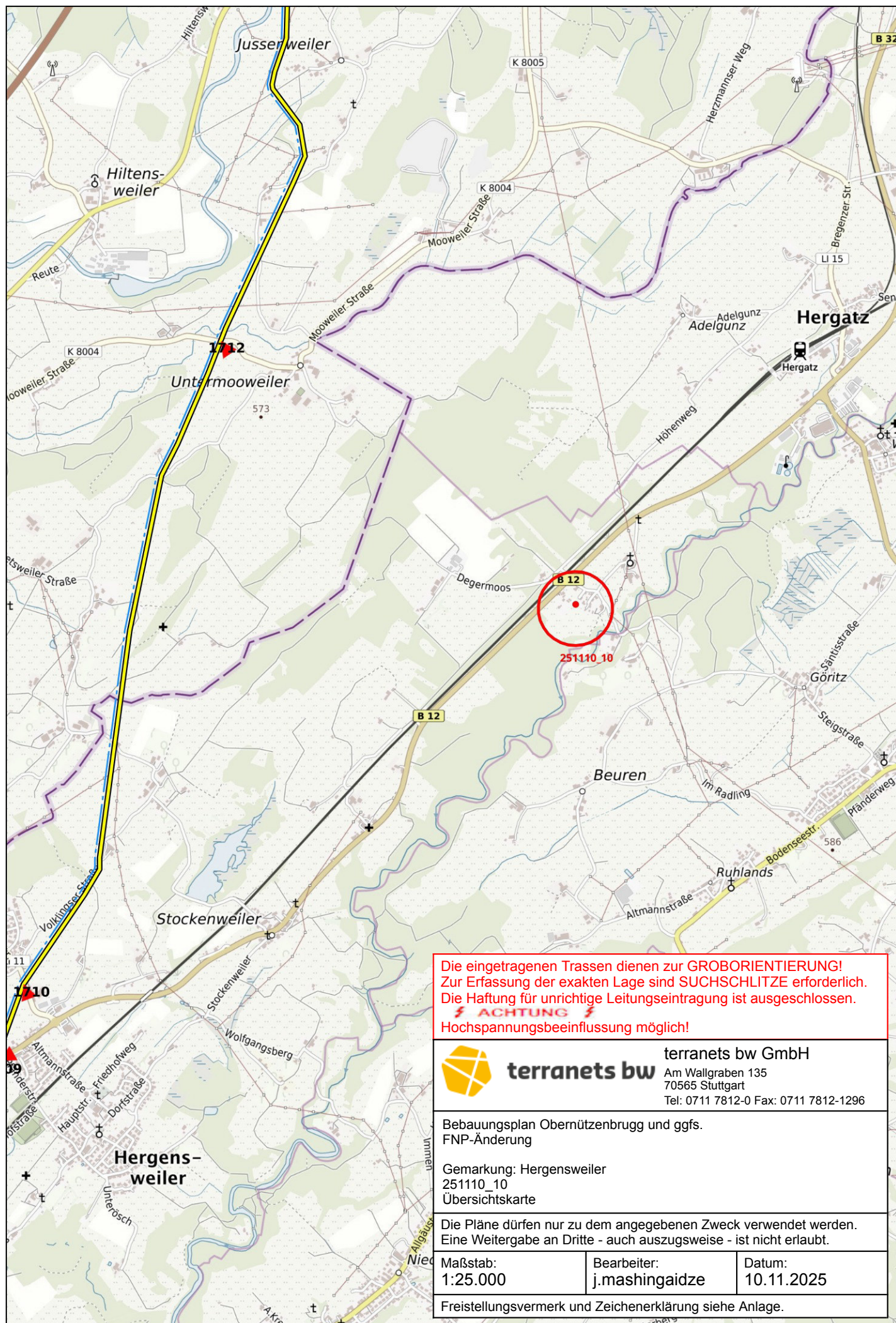
Freundliche Grüße
terraneTS bw GmbH

Jürgen Schäfer
Teamleiter Technische Auskunft Rohrleitungen
Betrieb und Instandhaltung

Josephine Mashingaidze
Technische Auskunft Rohrleitungen
Betrieb und Instandhaltung

Anlagen
Übersichtsplan

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.



Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG!
Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.
Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.

ACHTUNG
Hochspannungsbeeinflussung möglich!



terranets bw

terranets bw GmbH

Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296

Bebauungsplan Obernützenbrugg und ggfs.
FNP-Änderung

Gemarkung: Hergensweiler
251110_10
Übersichtskarte

Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.
Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Maßstab:
1:25.000

Bearbeiter:
j.mashingaidze

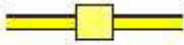
Datum:
10.11.2025

Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage.



Zeichendarstellung Übersichtsplan

Anlagen (Gas)

	Leitung
	Hauptarmatur mit Nr.
	Abzweigarmatur
	fernbedienbare Armatur
	Meßkontakt mit Nr.
	gemeinschaftlich genutzte Leitung
	technische Dienstleistung durch terranets bw
	Betriebsführung u. Wartung durch Fremdunternehmen
	Planungstrasse
	Korrosionsschutzanlage
	Bezugsstation
	Verdichteranlage
	Regelanlage
	Übergabestation

Anlagen (Nachrichtentechnik)

	LWL-Kabel
	Kupfer-Kabel

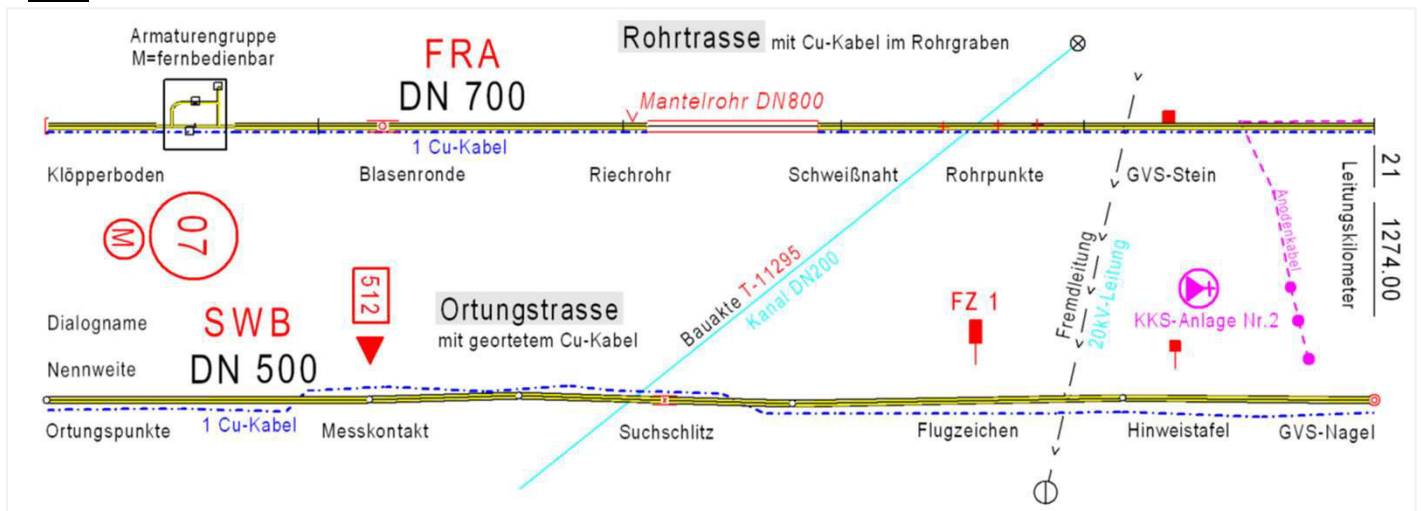


Zeichendarstellung Bestandsplan

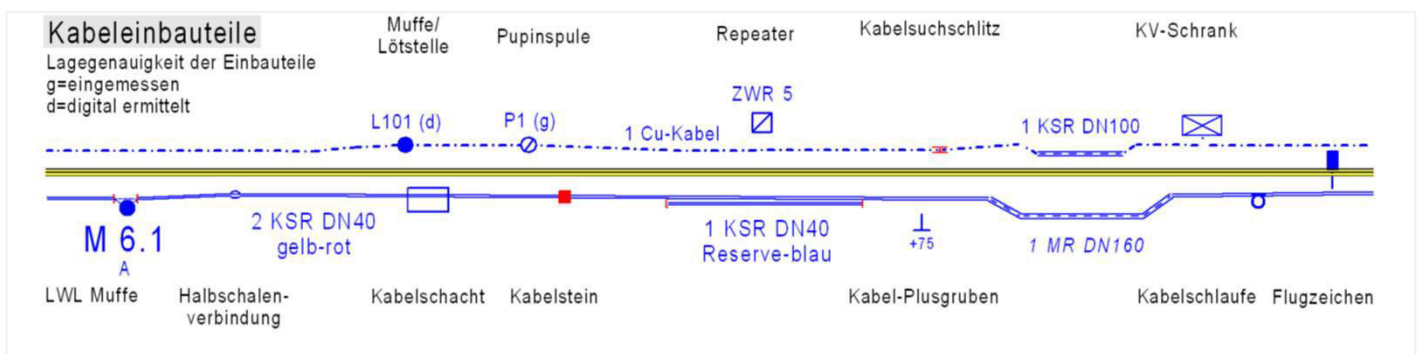
Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Bestandsplan enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Oberirdisch sichtbare Leitungsmarkierungen lassen keinen Rückschluss auf den Leitungsverlauf zu. Maßgeblich für die Lage und Höhe der Anlagen ist deren Ausweisung durch das zuständige Betriebspersonal. Nach deren Maßgabe ist die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung) festzustellen. Dies gilt sowohl für die Gashochdruckleitungen als auch für das Betriebszubehör wie Telekommunikationslinien und Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist nicht erlaubt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene bzw. im Auftrag dokumentierte Anlagen, so dass noch mit Anlagen anderer Unternehmen gerechnet werden muss. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Gas



Telekommunikationsanlagen



Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 15:44
An: info@rehmann-ing.de
Betreff: Stellungnahme S01446558, VF und VKD, Gemeinde Hergensweiler, Bebauungsplan „Obernützenbrugg“

Vodafone GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

M/R - Merlin Rehmann - Dipl.-Ing. Stadtplaner SRL AKBW
Wörthstraße 52/6
89077 Ulm

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01446558
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 18.11.2025
Gemeinde Hergensweiler, Bebauungsplan „Obernützenbrugg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.11.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 15:45
An: info@rehmann-ing.de
Betreff: Stellungnahme S01446559, VF und VKD, Gemeinde Hergensweiler,
Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Obernützenbrugg

Vodafone GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

M/R - Merlin Rehmann - Dipl.-Ing. Stadtplaner SRL AKBW
Wörthstraße 52/6
89077 Ulm

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01446559
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 18.11.2025
Gemeinde Hergensweiler, Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Obernützenbrugg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.11.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Merlin/Rehmann Stadtplaner
Wörthstr. 52
89077 Ulm

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER

Christian Weis

TELEFONNUMMER

+49 821-456-23376 (Tel.)

DATUM

05.12.2025

BETRIFFT

Gemeinde Hergensweiler / VGem Sigmarszell / Lkr Lindau (Bodensee)

B-Plan Obernützenbrugg

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)

Vorgang 2025614, PN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Anlass, Ziel und Zweck der Planung haben wir dem Begründungsteil zufolge studiert und zur Kenntnis genommen. Dagegen erheben wir keine Einwände.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

Sitz der Gesellschaft : Bonn

USt-IdNr.: DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum 05.12.2025
Empfänger
Blatt 2

Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Weis

Von: Anja Grath <anja.grath@vg-sigmarszell.de>
Gesendet: Dienstag, 11. November 2025 15:34
An: Merlin Rehmann
Betreff: WG: Bebauungsplan "Oberrützenbrugg" und ggfs. FNP-Änderung -
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange (§4 Abs. 1 BauGB)

Hallo Herr Rehmann,

die nachstehende Stellungnahme der Stadt Wangen im Allgäu leite ich Ihnen weiter.

Viele Grüße,

Anja Grath

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
- Bauamt -
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell
Tel.: 08389/9203-33
Fax: 08389/9203-49

Von: Brockof Andreas <Andreas.Brockof@WANGEN.DE>
Gesendet: Dienstag, 11. November 2025 15:12
An: Anja Grath <anja.grath@vg-sigmarszell.de>
Betreff: AW: Bebauungsplan "Oberrützenbrugg" und ggfs. FNP-Änderung - frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Frau Grath,

vielen Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung
"Oberrützenbrugg" abgeben zu können.

Die Belange der Stadt Wangen im Allgäu sind durch die o.g. Planung nicht berührt. Die Stadt Wangen im Allgäu
trägt deshalb keine Anregungen oder Bedenken vor. Eigene Planungen und Maßnahmen, die die o.g. Planung
berühren könnten, sind nicht beabsichtigt.

Eine Teilnahme unsererseits am Termin ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Brockof

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu
Baudezernat - Amt für Architektur und Gebäudemanagement, Stadtplanung, Tiefbau.
Fachbereich Stadtplanung. Kornhaus, Zi.Nr. 401. Postplatz 1, 88239 Wangen im Allgäu
Tel. 07522/74-174, Fax. 07522/74-177, andreas.brockof@wangen.de, www.wangen.de